

Einfache Anfrage Ritter-Hinterforst**«Auswirkungen des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau auf das Projekt
«Swiss Marina»**

In der Februarsession stimmte der Grosse Rat des Kantons St.Gallen in erster Lesung mit grosser Mehrheit dem Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau zu. Gemäss Art. 4 des Gesetzes werden zum Schutz vor schädlichen Auswirkungen des Wassers in erster Linie Gewässerunterhalt und raumplanerische Massnahmen ergriffen und erst in zweiter Linie wasserbauliche Massnahmen. Ebenso schreibt Art. 59 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (sGS 731.1) einen Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber von Seen von 25 m vor und Art. 37 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20) legt fest, dass der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden muss.

Eine Investorengruppe plant gemäss verschiedenen Meldungen in den Medien in Rorschach am Ufer des Bodensees unter der Bezeichnung «Swiss Marina» eine Grossüberbauung, welche nach den bisher veröffentlichten Informationen auch massive Eingriffe sowie harte Verbauungsmassnahmen im Bereich des Bodenseeuferes zur Folge hat. Derartige wasserbauliche Massnahmen sind offenbar eine Voraussetzung für die Realisierung des Projekts.

Der Unterzeichnete fragt die Regierung daher:

1. Lassen es die bestehenden Gesetze des Bundes und des Kantons St.Gallen über Bauten im Bereich von Seeufern in Verbindung mit dem neuen Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau zu, dass das Projekt «Swiss Marina» verwirklicht wird?
2. Sind die für das Projekt «Swiss Marina» voraussichtlich erforderlichen harten Verbauungsmassnahmen mit dem neuen Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vereinbar?
3. Wenn die Regierung die wasserbaulichen Massnahmen als mit dem neuen Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vereinbar erachtet, wird die Verantwortung für die wasserbaulichen Massnahmen der Bauherrschaft überlassen oder soll ein Perimeterunternehmen der Seeanstösser gebildet werden?
4. Wenn die Regierung die wasserbaulichen Massnahmen als mit dem neuen Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vereinbar erachtet, wie hoch veranschlagt sie den voraussichtlichen Sondervorteil der Bauherrschaft im Sinne von Art. 31 und Art. 33 dieses Gesetzes und wie gedenkt sie, diesen Sondervorteil abzuschöpfen, damit die übrigen wasserbaupflichtigen Bodenseeanstösser entlastet werden können?
5. Prüft die Projektgruppe neben der offenbar vorgesehenen harten Verbauung des Seeufers auch eine Renaturierung des Ufers im Bereich des Bauvorhabens?
6. Wenn die Regierung der Ansicht ist, das Projekt «Swiss Marina» sei mit der geltenden Gesetzgebung über den Gewässerschutz und den Wasserbau in Verbindung mit dem neuen Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau nicht vereinbar, wäre es dann nicht sinnvoll, sämtliche Aktivitäten des Staates in Zusammenhang mit diesem Projekt einzustellen, nachdem eine deutliche Mehrheit des Grossen Rates dem neuen Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau in Kenntnis der Planungen für «Swiss Marina» zustimmte und nicht zu erwarten ist, dass der Rat seine Meinung nochmals ändert.»

5. März 2002

Ritter-Hinterforst